



Richtlinien für die Verteilung von Sportfördermitteln der Kreisstadt Eschwege

Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Sportvereins
- Vorlage von **Verwendungsnachweisen** des letztjährigen Zuschusses bzw. **der geprüften Jahresrechnung/ des geprüften Kassenberichts** des abgelaufenen Kalenderjahres
- Vorlage des **aktuellen Meldebogens an den LSB** über die Mitgliederzahlen (Stichtag: 01.01. des laufenden Jahres)
- Nachweis (Jahresrechnung/ Kassenbericht) über **Unterhaltungs- und Nutzungskosten von genutzten Sportanlagen** (mit oder ohne Gemeinschaftsanteil)
- Vorlage einer vom Vorsitzenden **unterschiedenen** Aufstellung über den Wettkampfbetrieb mit der Angabe gefahrener Kilometer
- Leitung des Sportbetriebes durch Übungsleiter
- Sitz des Vereins muss lt. Vereinssatzung **Eschwege** sein

Unvollständige und/oder verspätet abgegebene Anträge (Abgabefrist: 31.05. des laufenden Jahres) können nicht bearbeitet werden und schließen eine Förderung aus!

Verteilung der Sportfördermittel nach den Fördertöpfen A, B und C:

Förderschwerpunkt A

Dieser Förderschwerpunkt berücksichtigt ausschließlich den Mitgliederstand und zwar differenziert nach Jugendlichen unter 18 Jahren und alle anderen Vereinsmitgliedern. Die städtischen Sportfördermittel sollen in erster Linie der **Jugendarbeit** und dem **Breitensport** dienen.

Der erste Teilzuschuss wird auf der Grundlage der an den Landessportbund (LSB) gemeldeten Mitgliederzahlen (Meldebogen mit Stand: 01.01. des laufenden Jahres), differenziert nach Jugendlichen unter 18 Jahren und allen anderen Vereinsmitgliedern, gewährt. Er errechnet sich im Verhältnis zu den insgesamt von allen Vereinen gemeldeten Mitgliederzahlen.

Förderschwerpunkt B

Einen weiteren Teil der Sportfördermittel erhalten die Vereine, die erhebliche Unterhaltungs- bzw. Nutzungskosten von Sportanlagen nachweisen. Die Vereine können durch die Vorlage von nachvollziehbaren und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Jahresrechnungen/ Kassenberichten des vergangenen Jahres eine entsprechende Förderung erhalten. Berücksichtigt wird auch, inwieweit Sportanlagen benutzt werden, die nicht in vereinseigenem oder städtischem Besitz sind, z.B. Nachweis von Mieten, Pachten.

Unterschieden wird zwischen **Sportanlagen / Vereinsgebäuden** mit und ohne Gemeinschaftsteil.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den von den Vereinen belegten Ausgaben im Verhältnis zu den von allen Vereinen geltend gemachten und nachgewiesenen Ausgaben.

Förderschwerpunkt C

Dieser Fördertopf ist vorrangig für die Vereine gedacht, die erhebliche Fahrtkosten durch ihre Vereinsarbeit haben. Der Zuschuss richtet sich nach den nachweislich zurückgelegten Kilometern im Verhältnis zu den insgesamt von allen Vereinen nachgewiesenen zurückgelegten Kilometern. Dies bedeutet, dass von ihrem Verein eine **unterschiedene** Aufstellung der gesamten im vergangenen Jahr zurückgelegten Kilometer zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb als Anlage beigefügt werden muss.

Eschwege, 13. März 2012

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez.:

Heppe
Bürgermeister